

Übersicht

	Abkürzungen	Seite	1	
1.	Name und Sitz	Seite	1	
2.	Zweck und Zugehörigkeit des Vereins	Seite	1	
3.	Bestand der Männerriege Balsthal	Seite	2	
4.	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	Seite	2 bis	3
5.	Organisation und Leitung	Seite	3 bis	5
6.	Finanzen	Seite	6	
7.	Tätigkeiten im Verein	Seite	6	
8.	Revisionsbestimmungen	Seite	7	
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite	7 bis	8

Abkürzungen

MR	Männerriege Balsthal
RTVTG	Regionaltumverband Thal / Gäu
SOTV	Solothurner Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband

1. Name und Sitz

Name	<p>Art. 1.1 Die im Jahre 1920 gegründete MR, ehemalige Altersriege, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.</p>
Sitz	<p>Art. 1.2 Das Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Balsthal.</p>

2. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Zweck	<p>Art. 2.1 Der Verein pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Die MR ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Zugehörigkeit	<p>Art. 2.2 Die MR verwaltet sich selbst und ist ein Mitglied des</p> <ul style="list-style-type: none"> • RTVTG • SOTV • und über diese Verbände auch Mitglied des STV

3. Bestand der MR

Mitgliederkategorien	<p>Art. 3.1 Die MR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitglieder• Ehrenmitglieder• Gönner
Mitglieder	<p>Art. 3.2 Der Eintritt erfolgt durch Aufnahme an der Generalversammlung. Die Aufnahme als Mitglied erfordert zwei Drittel der anwesenden Stimmen für den Kandidaten. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 20. Altersjahr erreicht hat.</p>
Ehrenmitglied	<p>Art. 3.3 Wer besondere Verdienste und Anerkennung als Mitglied der MR erworben hat kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Darüber wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.</p>
Austritte	<p>Art. 3.4 Austritte sind dem Vorstand schriftlich z.Hd. des Vereinspräsidenten bis 2 Wochen vor der Generalversammlung mitzuteilen. Der Entscheid erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 3.5 Der Ausschluss aus der MR kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Turner:</p> <ol style="list-style-type: none">a) trotz schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber der MR fortgesetzt in unentschuldbarer Weise vernachlässigt hatb) die Interessen der MR wesentlich schädigtc) interne Streitigkeiten auslöst oder ausgelöst hatd) sich den getroffenen Vereinsbeschlüssen widersetzt hat <p>Das betroffene Mitglied ist über den Beschluss der Generalversammlung schriftlich zu orientieren. Die bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.</p>

4. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Beachtung der Statuten	<p>Art. 4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäss den Statuten und Reglementen zu verhalten. Die Vereinsbeschlüsse sind zu achten. Die Interessen der MR sind nach bester Möglichkeit zu fördern.</p>
Statuten	<p>Art. 4.2 Neu eintretenden Mitgliedern wird ein Exemplar der Vereinsstatuten abgegeben.</p>

Stimmrecht / Wahlrecht	Art. 4.3 Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.
Antragsrecht	Art. 4.4 Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.
Beitragspflicht	Art. 4.5 Zur Bestreitung der Vereinsauslagen bezahlen die Mitglieder einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.
Vermögensanspruch	Art. 4.6 Die Mitglieder (auch ausgeschlossene oder ausgetretene) haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation und Leitung

Organe	Art. 5.1 Die Organe der MR sind: <ul style="list-style-type: none">a) Generalversammlungb) <i>Turnstand</i>c) Vorstandd) Revisoren
Publikation der Organe	Art. 5.2 Beschlüsse jeder Art können nicht nur an der Generalversammlung, sondern auch am <i>Turnstand</i> gefasst werden, doch sind die Mitglieder zu solchen Anlässen jeweils speziell einzuladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, das gleiche gilt für die Turnstunde. Alle Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste wie folgt einberufen: <ul style="list-style-type: none">a) Generalversammlung 2 Wochen vor dem Anlassb) <i>Turnstand</i> und Vorstandssitzungen 2 Wochen vor dem Anlassc) andere Sitzungen kurzfristig je nach Bedarf An der Generalversammlung werden die Vereinsgeschäfte behandelt, die nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen.
Wahlen / Abstimmung	Art. 5.3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr und bei Stimmgleichheit der <i>Präsident</i> . Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Letztere kann von jedem Mitglied verlangt werden. <u>Ausnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none">a) Art. 3.2 Mitgliederb) Art. 5.7 Änderung der Traktandenlistec) Art. 8.2 Totalrevisiond) Art. 8.3 Teilrevisione) Art. 9.1 Vereinsauflösung

Die Generalversammlung

- Allgemeines** Art. 5.4
Das oberste Organ der MR ist die Generalversammlung.
Sie hat in der Regel im ersten Quartal des neuen Jahres stattzufinden. Sie bildet den Abschluss des Vereinsjahres, wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- Traktandenliste** Art. 5.5
Mindestens folgende Traktanden sind zu behandeln:
1. Genehmigung des Protokolls
 2. Jahresbericht des Präsidenten
 3. Jahresbericht des Oberturners
 4. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 6. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
 7. Jahresprogramm
- Ausserordentliche Generalversammlung** Art. 5.6
Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangen, oder wenn der Vorstand es für nötig erachtet.
- Änderung der Traktandenliste** Art. 5.7
Der Vorstand kann Änderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste vornehmen.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine Änderung der Traktandenliste zu beantragen. Für eine Änderung bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Anträge** Art. 5.8
Schriftliche Anträge müssen 2 Wochen zuvor z.Hd. des Vereinspräsidenten eingereicht werden. Anträge können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied auch an der Generalversammlung vorgebracht werden, wenn zweidrittel Mehrheit dies verlangen.
- Der Turnstand**
- Funktion** Art. 5.9
Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Turnstand einberufen.

Der Vorstand

Zusammensetzung	Art. 5.10 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Oberturner, Kassier, Aktuar und einem oder mehreren Beisitzern.
Amtsdauer	Art. 5.11 Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Unterschrift	Art. 5.12 Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Der Kassier ist zur Führung des Bank- und Postverkehrs allein zeichnungsberechtigt.
Hauptaufgaben	Art. 5.13 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. <u>Der Vorstand hat folgende Hauptaufgaben:</u> <ul style="list-style-type: none">• überwachen der Einhaltung der Statuten und Reglemente• sorgen für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse• Organisation der beschlossenen Anlässe• verabschieden der Rechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung• verwalten der Vereinsfinanzen• leiten der Turnübungen• führen von Protokoll über die Beschlüsse bei Sitzungen und Versammlungen
Beschlussfähigkeit	Art. 5.14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der Vor- sitzende.
Besondere Aufgaben	Art. 5.15 Den Vorstandsmitgliedern können durch den Vorstand ständige Aufgaben übertragen werden.

Die Revisoren

Aufgaben	Art. 5.16 Die Revisoren (in der Regel zwei) prüfen die Jahresrechnung, und die Buchführung der MR sowie die Tätigkeit des Kassiers. Über die durchgeführte Revision ist zuhanden der Generalver- sammlung ein schriftlicher Revisionsbericht abzugeben.
Amtsdauer	Art. 5.17 Die Amtsdauer der Revisoren stimmt mit derjenigen des Vor- standes überein.

6. Finanzen

Geschäftsjahr	Art. 6.1 Das Geschäftsjahr schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab.
Mitgliederbeiträge	Art. 6.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben und werden im ersten Semester des Jahres eingezogen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Haftbarkeit	Art. 6.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das vorhandene Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur in Höhe des in der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrages. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Versicherung	Art. 6.4 Den turnenden Mitgliedern wird empfohlen sich privat gegen die Folgen von Unfällen und die Haftbarkeit zu versichern. Die MR lehnt jede Haftung ab, hat aber seine Mitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV angemeldet.

7. Tätigkeiten im Verein

Turnbetrieb	Art. 7.1 Als Grundlage für den Turnbetrieb dienen die Reglemente und Weisungen des STV, des SOTV und des RTVTG. Es wird wöchentlich eine Turnstunde bzw. Turnübung abgehalten. Der Oberturner führt eine Teilnehmerliste.
Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen	Art. 7.2 Ausser an den regelmässigen Turnstunden nimmt die MR nach Möglichkeit an Veranstaltungen und Vorführungen der regionalen und kantonalen Verbände sowie des Schweizerischen Turnverbandes teil. Ferner soll alljährlich mindestens eine halb-, ganz- oder mehrtägige Wanderung ausgeführt werden. Das Jahresprogramm wird vom Vorstand an der Vereinsversammlung vorgeschlagen und bestimmt grob die durchzuführenden Aktivitäten.
Kursbesuche	Art. 7.3 Oberturner und Vize-Oberturner sind aufgefordert, die vom RTVTG, SOTV oder STV veranstalteten Kurse zu besuchen. Weitere Kursbesuche der Vereinsmitglieder werden begrüsst und unterstützt. Die Bewilligung oder Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.

8. Revisionsbestimmungen

Antrag zur Revision	<p>Art. 8.1 Der Vorstand sowie die stimmberechtigten Mitglieder können einen Antrag zu einer Statutenrevision stellen.</p>
Totalrevision der Statuten	<p>Art. 8.2 Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder durch mindestens die Hälfte der Mitglieder beantragt werden. Sie bedarf an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Totalrevision der Statuten muss durch den SOTV geprüft und genehmigt werden.</p>
Teilrevision der Statuten	<p>Art. 8.3 Die Revision einzelner Artikel der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Eine Teilrevision der Statuten muss durch den SOTV geprüft und genehmigt werden.</p>

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vereinsauflösung	<p>Art. 9.1 Die Auflösung der MR kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Vereinsauflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Weiterhin gilt der Verein als aufgelöst, wenn derselbe weniger als 5 Mitglieder zählt.</p>
Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	<p>Art. 9.2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem SOTV zu. Dies zur Treuhänderischen Verwaltung für einen eventuell später sich gründenden Verein.</p>
Frühere Bestimmungen	<p>Art. 9.3 Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten sowie die gefassten Änderungen und Vereinsbeschlüsse der MR.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 9.4 Diese vorliegenden Statuten treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 8. März 2004 und mit der Genehmigung des Vorstandes des SOTV unverzüglich in Kraft.</p>

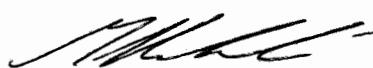
Für die Männerriege Balsthal

Der Präsident:



Peter Rickenbach

Der Oberturner:



Marcel Heutschi

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Solothurner Turnverbandes am 01.04.2004 geprüft und genehmigt.

Für den Solothurner Turnverband

Der Vizepräsident:



Roli Meyer

Die Sekretärin:



Simone Grimm

Übersicht

	Abkürzungen	Seite	1	
1.	Ehrungen an der Generalversammlung	Seite	1	
2.	Einsatz der Standarte	Seite	1	
3.	Finanzreglement	Seite	2 bis	3
4.	Schlussbestimmungen	Seite	3	

Abkürzungen

MR	Männerriege Balsthal
GV	Generalversammlung
SOTV	Solothurner Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband

1. Ehrungen an der GV

Fleissigen Turnbesuch	Turner, die während des ganzen Turnjahres 90% oder mehr der angebotenen Turnstunden besucht haben, werden an der GV für fleissigen Turnbesuch geehrt. Als Anerkennung erhalten die Turner einen von der MR gespendeten Preis.
------------------------------	--

2. Einsatz der Standarte

	<i>Die Standarte wurde am 15. Januar 1994 geweiht. Fahnenpatin ist Renata Baumgartner.</i>
Sinn und Zweck	Die Standarte verkörpert die Verbundenheit und soll die Tradition der MR beibehalten. Die Standarte soll als Zeichen der turnerischen Einheit zum Einsatz gelangen.
Einsatz	Die Standarte ist an sämtlichen offiziellen Turnanlässen (Turnfesten, Jubiläen, usw.) mitzunehmen. Ohne spezielle Einladungen ist sie präsent an: <ul style="list-style-type: none"> • Kantonalen Turnfesten • Regional- und Bezirksturnfesten • Eidgenössischen Turnfesten • Beerdigungsgeleit bei Vorstands- und Ehrenmitgliedern der MR • Empfang von Dorfvereinen von Eidgenössischen Anlässen
Sorgfaltspflicht	Die Standarte wird durch den Oberturner in Obhut genommen. Der Oberturner ist gehalten die Standarte fachgerecht aufzubewahren. Der Vorstand ist für den Einsatz der Standarte verantwortlich und delegiert diesen wahlweise an Vereinsmitglieder. Schäden sind dem Vorstand sofort bekannt zu geben. Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Vereins. Die MR schliesst eine Sachversicherung ab. Über Angelegenheiten, welche in diesem Reglement nicht hingewiesen wird, entscheidet der Vorstand.

3. Finanzreglement

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV festgelegt. Sie sind jeweils bis zum Ende des ersten Quartals den Mitgliedern in Rechnung zu stellen.

Folgende Beiträge wurden festgelegt:

Mitglieder

- Aktivmitglieder Fr. 80.-- *seit 1998*
- B-Mitglieder Fr. 25.-- *seit 1998*

Gönner

kein Beitrag festgelegt

Folgende Personen sind gemäss Artikel 6.2 der Statuten von der Beitragspflicht befreit:

- **Ehrenmitglieder**
- Vorstandmitglieder

Leiterbeiträge

Jährliche Leiterentschädigungen:

- Oberturner **Fr. 800.--** *seit 2002*

Vorstand/Beschlussfähigkeit

Kredite bis zum Gesamtbetrag

- Pro Rechnungsjahr **Fr. 1000.--** *seit 1994*

Spesen

- Vereinsleitungssitzungen

Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Es findet jedoch jährlich ein Vorstandessen statt, das budgetiert werden muss.

- Delegationen (nur Repräsentationen der MR Balsthal) Es werden die Reisespesen vergütet:

Autokilometer; direkte Strecke nach Distanztabelle **Fr. -.50 / km** (nur ausserhalb von Balsthal)

Bahnkosten; Rückerstattung nur gegen Abgabe des Bahnbillets **nach Aufwand**

- Portokosten

Vorstand (nur gegen Abgabe der Quittungen) **nach Aufwand**

Alle anderen Spesen werden grundsätzlich nicht vergütet. Ausnahmen sind durch einen Vorstandbeschluss zu genehmigen.

Geschenke

- Delegation alle 5 Jahre ab dem 60. Geburtstag (Geschenk + Glückwunschkarte) **Fr. 50.--**

- Repräsentation des Vereins (Einladung an Jubiläumsanlässe) **Fr. 100.--**

- Geburten und Hochzeiten (Es wird vom Vorstand eine Glückwunschkarte verschickt)

- Todesfälle
(Es wird vom Vorstand eine Trauerkarte verschickt; Falls gewünscht, wird eine Spende in der Höhe eines Jahres Beitrages ausgerichtet)
- neue Ehrenmitglieder
- Trainingsbesuch
(Bei einem Trainingsbesuch von über 90% aller Trainings wird ein Präsent abgegeben)
- besondere Leistungen
(nur gemäss Vorstandsbeschluss)

4. Schlussbestimmungen

Bisherige Reglemente

- Dieses Reglement ersetzt insbesondere den GV-Beschluss vom 15.1.1994 sowie sämtliche anderen Reglemente der MR Balsthal.
- Es ist jährlich, falls erforderlich, den gegebenen Umständen anzupassen.
- Dieses Reglement wurde gemäss Art 9.4 der Statuten der MR Balsthal der GV zur Genehmigung vorgelegt. Es wurde durch die GV bestätigt und tritt somit per März 2004 in Kraft.

Balsthal, 12.03.2005

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Der Kassier:

